

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AES Akku Energie Systeme GmbH

1. Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Vertrag über die Lieferung von Waren zwischen uns und einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt).
- (2) Andere Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, sind nur bindend, wenn diese ausdrücklich und schriftlich durch uns anerkannt wurden.
- (3) Mündliche Vereinbarungen vor, bei und/oder nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsabschluss, Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Vertrag kommt, unter Einbeziehung dieser Bedingungen, erst zustande, wenn die Bestellung des Kunden durch Auftragsbestätigung von uns angenommen wird.
- (2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „Ab Werk (in Auftragsbestätigung benannter Ort)“ (EXW). Wird schriftlich vereinbart, dass die Ware dem Kunden auf dessen Wunsch zugeschickt wird (Versand), erfolgt die Lieferung „Frei Frachtführer (in der Auftragsbestätigung benannter Ort)“ (FCA).
- (3) Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden angemessen und zumutbar ist.
- (4) Von uns in Aussicht gestellte Lieferfristen und -termine gelten stets nur annähernd (sog. circa-Angaben), es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als „fest“ vereinbart.
- (5) Der Lauf der Lieferfristen beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden; jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Kunden. Dies sind insbesondere die Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, eine zu leistende Anzahlung oder der vereinbarte Abruf der Ware durch den Kunden. Termine verschieben sich entsprechend um die vom Kunden bewirkte Verzögerung.
Kommt der Kunde mit dem Abruf in Verzug, behalten wir uns vor, die Ware gegen Rechnungsstellung nach unserer Wahl an den Kunden zu versenden oder einzulagern und den Versand bzw. die Lagerung dem Kunden nach den üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.
- (5) Höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, die wir nicht zu vertreten haben und die eine frist- und termingerechte Lieferung in Frage stellen können, berechtigen uns, die Lieferfrist entsprechend zu verlängern bzw. den Liefertermin entsprechend zu verschieben. Solche Ereignisse können insbesondere sein, Lieferverzögerungen seitens unserer Zulieferer, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Werkstoff- und Energiemangel, Maßnahmen staatlicher Behörden sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen.
- (6) Sofern durch die vorgenannten Ereignisse die Vertragserfüllung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, berechtigt dies uns auch, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche hieraus zustehen. Hierauf können wir uns aber nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich nach dem Bekanntwerden der Ereignisse hierüber schriftlich benachrichtigen.
- (7) Versand (sofern schriftlich vereinbart) und Verpackung bewirken wir nach bestem Ermessen, haften aber nicht für billigste Verfrachtung.
- (8) Wird die Ware dem Kunden zugesandt oder abgeholt, so geht mit ihrem Versand bzw. der Abholung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden unabhängig davon über, ob der Versand bzw. die Abholung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald ihm Versand- bzw. Abholungsbereitschaft angezeigt ist.
- (9) Mehrweg-Paletten, Spezialkisten, und andere Sonderverpackungen verbleiben unser Eigentum und sind sofort nach Freiwerden ohne Zwischenbenutzung frachtfrei an uns zurückzusenden. Werden diese Gegenstände nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung zurückgegeben, sind wir berechtigt, sie dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. Mängelansprüche

- (1) Wir gewährleisten die Verwendung einwandfreier Materials, technisch einwandfreie Ausführung und, sofern es sich um Serienprodukte handelt, die Einhaltung der EN-Norm für Abmessung, Leistung und Kennzeichnung. Unsere Beratung ist unverbindlich und befreit den Kunden nicht davon, unsere Produkte und Verfahren auf ihre Eignung für seine Zwecke selbst zu überprüfen.
- (2) Ist die Ware mangelhaft, werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder umtauschen (sog. Nacherfüllung). Fehlende Mengen werden im Rahmen der Nacherfüllung nachgeliefert. Für den Fall, dass die Nachlieferung fehlschlägt, kann der Kunde den Kaufpreis mindern.
- (3) Die Feststellung von Mängeln muss uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Empfang der Ware.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer 4, vom Vertrag zurücktreten. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt beispielsweise dann vor, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, wenn wir die Nacherfüllung unberechtigt verweigern oder unzumutbar verzögern bzw. wenn die Nachbesserung fehlschlägt, was jedenfalls ab dem zweiten vergeblichen Nachbesserungsversuch anzunehmen ist.
- (5) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang wie für die ursprünglich gelieferte Ware.
- (6) Die Mängelhaftung für eine natürliche Abnutzung und unsachgemäße Behandlung der Produkte ist ausgeschlossen. Ebenso für Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Nichtbeachtung von unseren Empfehlungen für die Behandlung, Prüfung und Lagerung unserer Erzeugnisse oder sonstiger Einflüsse ohne unser Verschulden entstehen. Auch entfällt unsere Haftung, falls und soweit der Kunde oder Dritte an von uns ausgelieferter Ware Änderungen oder unsachgemäße Instandsetzungen vornehmen.
- (7) Die Verjährungsfrist betreffend die Mängelansprüche beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Ziffer 2 Absatz (8). Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr. Das gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen des Mangels, Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; hier richtet sich die Frist nach dem Gesetz.

4. Haftung

- (1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir für Schäden wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Im Übrigen haften wir nur, wenn dadurch eine wesentliche vertragliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird, die die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. In diesen Fällen ist der Schadensersatz des Kunden der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- (3) Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (wie z.B. bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie) bleibt unberührt.
- (4) Für die Verjährungsfrist betreffend die Haftungsansprüche des Kunden gelten die Sätze 2 und 3 von Ziffer 3 Abs. (7) entsprechend. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Kaufpreise, Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung

- (1) Die Kaufpreise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich bestimmt ist, „Ab Werk“ (EXW) und zwar zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der Kaufpreis ist innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum netto zu zahlen. Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung als Zahlung.
- (3) Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Dabei hat der Kunde die Kosten für die Betreibung der Forderungen zu übernehmen. Die gesetzliche Regelung, wonach der Kunde bei fälligen Zahlungen spätestens dreißig Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufforderung automatisch in Verzug kommt, bleibt unberührt.
- (4) Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die jeweils älteste fällige Forderung zu verrechnen.

(5) Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, uns eine niedrigere Zinsbelastung nachzuweisen; dieser Nachweis ist bei der Zinsberechnung zu berücksichtigen.

(6) Soweit sich aus den Umständen eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt, dass unser Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung der Ware zu verweigern, soweit nicht die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ein solcher Umstand liegt beispielsweise vor bei Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Kreditunwürdigkeit des Kunden, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn oder die Einstellung von Zahlungen durch ihn. Darüber hinaus steht uns das Recht zu, vom Auftrag zurückzutreten, nachdem wir dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben, um Zug um Zug gegen die Lieferung der Ware nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten. Unter denselben Voraussetzungen können wir bei allen laufenden Geschäften Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen.

(7) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt, Rechtevorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der jeweiligen Lieferung zustehenden und weiteren anfallenden Forderungen (z.B. Mahnspesen, Inkassokosten, Zinsen) zu, gleich aus welchem Rechtsgrund.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Auftrag ist der Ort des liefernden Werkes oder Lagers.

(2) Der alleinige Gerichtsstand ist Hamburg, Deutschland.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(4) Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung anderer Rechtsnormen oder Konventionen ist ausgeschlossen.